

Ergänzende Geschäftsbedingungen der Creos Deutschland GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber

gültig für Gastransporte ab 01.10.2013

Zur Abwicklung des Zugangs zum Gasnetz der Creos Deutschland GmbH sind für netzübergreifende Gastransporte die Regelungen in Teil 3, Abschnitt 1 Interne Bestellung der „Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen“ in der Änderungsfassung vom 28.06.2013 (KoV VI) maßgeblich.

Zu diesen branchen- und deutschlandweit gültigen allgemeinen Bestimmungen zur Abwicklung des Netzzugangs i. S. d. § 8 Abs. 6 GasNZV treten die „ergänzenden Geschäftsbedingungen der Creos Deutschland GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber“ (im Folgenden: ergänzende Geschäftsbedingungen).

Bei Widersprüchen zwischen diesen ergänzenden Geschäftsbedingungen und Regelungen der Kooperationsvereinbarung bzw. gesetzlichen Regelungen treten die Regelungen der ergänzenden Geschäftsbedingungen hinter die gesetzlichen Regelungen bzw. die vorrangigen Regelungen der Kooperationsvereinbarung zurück.

§ 1 Interne Bestellung und Anpassung der internen Bestellung

1. Interne Kapazitätsbestellungen sowie Anpassungen der internen Bestellkapazität sind unter Verwendung der im Internet unter www.creos-net.de veröffentlichten Standardformulare vorzunehmen.
2. Die Bestellung von Kapazitäten ist nur in ganzzahligen Energieeinheiten pro Stunde [kWh/h] möglich.
3. Die Abgabe des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Standardformulars für interne Bestellungen kann per Brief, Fax oder als eingescanntes Dokument in elektronischer Form erfolgen.

§ 2 Vertragsabschluss

Mit der Versendung der Buchungsbestätigung an den nachgelagerten Netzbetreiber gilt die interne Bestellung durch die Creos Deutschland GmbH als angenommen. Damit kommt ein Vertrag zustande.

§ 3 Unterbrechbare Kapazitäten und Nutzungseinschränkungen

1. Sofern die interne Bestellung des nachgelagerten Netzbetreibers den Wert der aktuellen internen Bestellung im laufenden Kalenderjahr übersteigt und die zusätzliche Kapazität auf fester Basis nicht verfügbar ist, kann der nachgelagerte Netzbetreiber unterbrechbare Kapazitäten im Rahmen der internen Bestellung mit der Creos Deutschland GmbH vereinbaren.
2. Die Nutzung der Kapazität, die als unterbrechbare Kapazität gebucht ist oder die über die auf fester Basis vereinbarte Kapazitätshöhe hinausgeht, kann durch die Creos Deutschland GmbH eingeschränkt werden. Hierzu kündigt die Creos Deutschland GmbH dem nachgelagerten Netzbetreiber eine Unterbrechung der unterbrechbaren Kapazitäten gemäß § 3 Abs. 1 mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Stunden an. Vorgenannte Vorlaufzeit kann unterschritten werden, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder wegen Gefahr im Verzug nicht mehr rechtzeitig möglich ist.
3. Die Unterbrechungsnachricht enthält eine Begründung für die Unterbrechung.

4. Einer entsprechenden Aufforderung der Creos Deutschland GmbH zur Nutzungseinschränkung ist Folge zu leisten. Der Gastransport muss dann durch entsprechende Maßnahmen beim nachgelagerten Netzbetreiber reduziert werden.

§ 4 Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen

1. Überschreitet der nachgelagerte Netzbetreiber die an einem Ausspeisepunkt bzw. einer Ausspeisezone intern bestellte Kapazität innerhalb einer Stunde an einem Gastag, ist die überschreitende Kapazität für den Überschreitungsmonat mit dem entsprechenden Monatsanteil des Jahresentgelts entgeltspflichtig. Bei mehreren Überschreitungen innerhalb eines Monats ist allein die höchste stündliche Überschreitung maßgeblich.
2. Die Möglichkeit der Erhebung einer Vertragsstrafe nach § 18 Nr. 7 KoV VI bleibt hiervon unberührt.
3. Im Falle einer nicht erfolgten Unterbrechung bzw. einer Nichteinhaltung von Nutzungseinschränkungen im Sinne des § 3 Abs. 2 durch den nachgelagerten Netzbetreiber wird der Anteil, der über die vereinbarte fest gebuchte Kapazität hinausgeht, als Überschreitung verstanden und vollumfänglich abgerechnet.
4. Die stündlichen Überschreitungen werden mit Dreinachkommastellen ermittelt.
5. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der der Creos Deutschland GmbH durch eine Überschreitung gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 entsteht, bleibt unberührt. Dies gilt insbesondere für Ansprüche Dritter gegen die Creos Deutschland GmbH. Auf einen derartigen Schadensersatzanspruch sind für die konkrete Überschreitung bereits gezahlte Vertragsstrafen anzurechnen.

§ 5 Allgemeine Abrechnungs- und Zahlungsbedingungen

1. Es gelten die im Preisblatt auf der Internetseite unter www.creos-net.de der Creos Deutschland GmbH veröffentlichten Entgelte für die jeweiligen Ausspeisepunkte bzw. Ausspeisezonen.
2. Die Rechnungsstellung für die interne Bestellung erfolgt jeweils bis zum 1. Werktag des abzurechnenden Monats. Das Zahlungsziel ist der 15. Kalendertag eines Monats.
3. Die Rechnungsstellung für eventuelle Entgelte aus Kapazitätsüberschreitungen erfolgt monatlich nach Ablauf des Überschreitungsmonats. Das Zahlungsziel ist das auf der Rechnung angegebene Datum.
4. Creos Deutschland GmbH übersendet die Rechnungen in Papierform auf dem Postweg. Mit Zustimmung des nachgelagerten Netzbetreibers und Vorliegen der erforderlichen technischen Voraussetzungen kann die Creos Deutschland GmbH die Rechnungen in elektronischer Form übersenden. Im Falle der elektronischen Übersendung sorgt der nachgelagerte Netzbetreiber selbst für die notwendigen Voraussetzungen (z. B. Internetzugang) zum Zwecke des Abrufs der Rechnungsdaten auf eigene Kosten.

5. Einwendungen hinsichtlich der Richtigkeit einer Rechnung sind unverzüglich, jedoch spätestens binnen zwei Wochen nach Rechnungserhalt vorzubringen.
6. Alle Rechnungen beinhalten die jeweiligen Nettopreise sowie die im Abrechnungszeitraum geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Sofern aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsakten oder behördlichen Festlegungen weitere Steuern und Abgaben zu erheben sind, werden diese, ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Wirksamkeit bzw. Rechtskräftigkeit, ebenfalls Bestandteil der Rechnungen.
7. Leistungsort für Zahlungen an die Creos Deutschland GmbH ist Saarbrücken. Zahlungen gelten als rechtzeitig erbracht, wenn die betreffenden Beträge innerhalb der maßgeblichen Fristen auf dem Konto der Creos Deutschland GmbH zur freien Verfügung gutgeschrieben worden sind.
8. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, ist Creos Deutschland GmbH berechtigt, unbeschadet weiterer Forderungen Zinsen gemäß § 288 BGB zu verlangen.

§ 6 Anpassungen

Creos Deutschland GmbH ist berechtigt, diese ergänzenden Geschäftsbedingungen der Creos Deutschland GmbH zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber jederzeit anzupassen oder zu ändern.

§ 7 Erreichbarkeit

1. Creos Deutschland GmbH und der nachgelagerte Netzbetreiber müssen an jedem Tag 24 Stunden erreichbar sein (24/7 - Erreichbarkeit).
2. Die dazu notwendigen Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse und Fax) sind der Creos Deutschland GmbH mitzuteilen. Sollten sich diese Kontaktdaten beim nachgelagerten Netzbetreiber ändern, ist er verpflichtet, eventuelle Änderungen unverzüglich der Creos Deutschland GmbH in Textform mitzuteilen.
3. Creos Deutschland GmbH kann die mit ihr geführten Telefongespräche unter der Telefonnummer +49 (0)681 / 2106-180 oder +49 (0)681 / 2106-181 (Netzleitwarte) aus Sicherheitsgründen aufzeichnen.